

Interview

Ski und Rodel gut! Die Skipiste ist kein rechtsfreier Raum – leider vergisst das mancher Wintersportler, mit der Folge, dass es in den Wintersportgebieten immer wieder zu schweren Unfällen auf den Skipisten kommt. Häufig ließen sich diese Unfälle vermeiden, wenn sich jeder Wintersportler an die auf den nationalen und internationalen Pisten geltenden Regeln halten würde. Was jeder, der sich auf eine Piste oder Loipe begibt, zu beachten hat, um sich und andere nicht zu gefährden, erläutert der Friedberger Rechtsanwalt *Bernd Schäfer* in einem Gespräch mit der NJW.

NJW: Welche Grundregeln haben Skifahrer und Snowboarder auf nationalen und internationalen Skipisten zu beachten?

Schäfer: Obwohl es bis heute keine gesetzlichen Regeln für das Verhalten von „Skifahrern und Snowboardern“ gibt, sind Grundregeln/Verhaltensregeln einzuhalten, um einer späteren Verfolgung durch die Justiz in strafrechtlicher wie zivilrechtlicher Hinsicht zu entgehen. Dies insbesondere dann, wenn es zu Unfällen auf der Piste kommt. Als Generalregel sind insoweit die zehn FIS-Verhaltensregeln zu benennen, die besagen, dass jeder Skifahrer und Snowboarder,

1. sich so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt;
2. auf Sicht fahren muss und Geschwindigkeit und Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte auf der Piste anzupassen hat;
3. wenn er von hinten kommt, seine Fahrspur so wählen muss, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet;
4. überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt;
5. wenn er in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, sich nach oben und unten vergewissern muss, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann;
6. es vermeiden muss, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen;
7. den Rand der Abfahrt benutzen muss, wenn er aufsteigt oder zu Fuß absteigt;
8. die Markierung und die Signalisation beachten muss;
9. bei Unfällen zur Hilfeleistung verpflichtet ist;
10. ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, im Falle eines Unfalls seine Personalien angeben muss.

Auch wenn mit diesen Verhaltensregeln nicht unbedingt alle Vorfälle, die es auf einer Piste geben kann, abgedeckt sind, so sind es die Grundregeln, nach denen auch die Gerichte bei ihren Entscheidungen über Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche vorgehen und deren Einhaltung und Beachtung von diesen überprüft wird. Im Übrigen ist besonders wichtig, dass jeder, der sich auf einer Piste bewegt, sich auch in entsprechender körperlicher Verfassung befindet und vor allen Dingen vermeidet, sich auf die Piste zu begeben, wenn er unter Alkoholeinfluss steht.

NJW: Wenn es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Kollision mit einem anderen Skifahrer kommt, wie habe ich mich dann zu verhalten?

Schäfer: Wenn es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Kollision mit einem anderen kommt, ist zunächst einmal die Unfallstelle abzusichern, möglichst, indem man weitere Skifahrer dazu veranlasst, eben oberhalb der Unglücksstelle, etwa durch gekreuzte Skier, aber auch durch optische Zeichen auf den Unfall aufmerksam zu machen. Sodann ist erste Hilfe zu leisten und die zuständige Bergrettung zu verständigen. Auf keinen Fall sollten Verletzte auf „eigene Faust“ abtransportiert werden. Im Übrigen ist Sorge für die Betreuung des Patienten zu treffen und es sind die Personalien vom Beteiligten festzuhalten. Für den Fall, dass die Bergrettung mit einem Handy nicht erreicht werden kann oder man die Nummer nicht parat hat (Empfehlung: ehe man sich ins Skigebiet begibt, sollte man diese auf dem Handy speichern), sollte ein anderer Skifahrer veranlasst werden, zur zuständigen nächstgelegenen Talstation zu fahren, um von dort die Bergrettung zu alarmieren und eine ungefähre Beschreibung des Unfallortes vorzunehmen.

NJW: Wie kann ich mich versicherungsrechtlich vor den Folgen eines Skiunfalls schützen?

Schäfer: Es gibt eine Vielzahl von Versicherungen, gerade bezüglich der Auswirkung eines Skiunfalls, von der Mitgliedschaft im Skiverband über die einzelnen Haftpflichtversicherungen und Krankenversicherungen. Hier sollte auf jeden Fall Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse genommen werden.

NJW: Thema Skihelm: Wenn sich jemand bei einem Skiunfall Kopfverletzungen zuzieht, ist ihm dann ein Mitverschulden anzulasten, wenn er keinen Skihelm getragen hat?

Schäfer: Im Moment gibt es noch keine klare gesetzlich einheitliche Regelung für das Tragen eines Skihelms und insoweit gibt es auch von den Gerichten noch kein Mitverschulden, wenn kein Helm getragen wird. Das Tragen eines Helms sollte jedoch im eigenen Interesse erfolgen und wenn man sich in den Skigebieten die Skilehrer und die Einheimischen ansieht, so ist festzustellen, dass diese

schon zu mehr als 50 Prozent „behelmt“ sind. Den Helm sollte man sich also auch ohne gesetzliche Reglementierung selbst zur „Pflicht machen“.

NJW: Was halten Sie von einer Helmpflicht für Skifahrer und Snowboarder?

Schäfer: Eine generelle Helmpflicht für Skifahrer und Snowboarder wird wohl auf Dauer nicht durchzusetzen sein. Sie wird sich bezogen auf bestimmte Gruppen (Kinder) durchsetzen, aber wenn die Einsicht fehlt, können auch gesetzliche Maßnahmen hier nicht helfen. Vom Einführen einer gesetzlichen Helmpflicht halte ich persönlich nichts. Die „Helmpflicht“ sollte sich jeder selbst auferlegen im Sinne seiner körperlichen Unversehrtheit. Eine Skihelmpflicht für Kinder unter 14 bzw. unter 15 Jahren gibt es bereits in Italien, Kroatien, Slowenien und in einigen Bundesländern Österreichs, beispielsweise Oberösterreich, Kärnten, Salzburg und dem Burgenland. Ob und inwieweit diese durchgesetzt und überwacht werden wird, bleibt abzuwarten.

NJW: Apropos Après-Ski: Gibt es eigentlich eine Promillegrenze für Ski- und Snowboardfahrer?

Schäfer: Zur Zeit sind Promillegrenzen für Ski- und Snowboardfahrer, soweit sie sich nicht als Fahrer in ein Kraftfahrzeug begeben, nicht festzustellen. Allerdings kann es bei verschuldeten Unfällen durchaus zu Schuldzuweisung, bei unverschuldeten Unfällen, zu Mitverschulden kommen, wenn hier deutliche Alkoholisierung gegeben ist. Zudem setzt sich ein unter Alkohol stehender unfallbeteiligter Skifahrer immer der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

NJW: Und wie steht es mit der Fürsorgepflicht bzw. Garantenstellung des Hüttenwirts? Muss er – ähnlich wie ein Gastwirt – einen erkennbar alkoholisierten Skifahrer von der Schussfahrt in's Tal nach zehn Tassen Glühwein abhalten?

Schäfer: Eine Fürsorgepflicht bzw. Garantenstellung eines Hüttenwirts kommt mehr und mehr ins Gespräch und wird auch durch einige gerichtliche Entscheidungen inzwischen schon manifestiert. Insoweit besteht in der Tat eine Garantenstellung des Hüttenwirts, bei einem erkennbar stark alkoholisierten Skifahrer einzuschreiten und diesen davon abzuhalten, die Abfahrt zu tätigen, was unbedingt auf ein „verbales Abhalten“ beschränkt bleiben muss.

NJW: Nicht nur auf den Skipisten, sondern auch auf Loipen gelten Regeln. Was haben denn Langläufer zu beachten, um sich und andere nicht zu gefährden?

Schäfer: Die FIS-Regeln der Skipisten sind mit Sicherheit auch auf die Langloipe zu übertragen, denn auch dort sind ähnliche Verhältnisse wie auf der Abfahrt gegeben, und auch dort sollte man sich an gewisse Grundregeln halten, auch wenn die Geschwindigkeit dort oft niedriger, dafür die Loipen aber auch schmaler und nicht ohne entsprechende Gefahren sind.